

ZENTRALE SCHULDNERBERATUNG

Anerkannte Insolvenzberatungsstelle in Bonn

ZENTRALE SCHULDNERBERATUNG

Anerkannte Insolvenzberatungsstelle in Bonn

ZENTRALE SCHULDNERBERATUNG

Anerkannte Insolvenzberatungsstelle in Bonn

Wer stellt die Bescheinigung aus?

Die Bank darf, aufgrund rechtlicher Bestimmungen, Bescheinigungen nur von folgenden Stellen akzeptieren:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger
- Geeignete Personen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Geeignete Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)

Freigabebeschluss des Amtsgerichts

Ist notwendig, wenn

- eine Kontenpfändung vorliegt und keine Bescheinigung vorgelegt werden kann oder
- ein erhöhter Basispfändungsschutz erforderlich ist

Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld (seit dem 01.01.2012)

Sozialleistungen und Kindergeld bei einem nichtüberzogenen Girokonto sind ausschließlich über ein P-Konto geschützt.

Wie hilft die Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr.1 Insolvenzordnung stellt die Zentrale Schuldnerberatung Bonn die Bescheinigung zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes gerne während der Offenen Sprechstunde aus.

Grundsätzliche Fragen zum Kontenpfändungsschutz beantworten wir Ihnen auch in unserer Telefonsprechstunde. Wann die Sprechstunden stattfinden, erfahren Sie in der Zentrale der Schuldnerberatung Bonn unter der Telefonnummer 0228-96 96 60 und auf unserer Internetseite: www.schuldnerberatung-bonn.de

Das P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Ein Informationsblatt
der

Zentralen Schuldnerberatung Bonn
Noeggerathstr. 49
53111 Bonn
Tel.: 0228-96 96 60 (Zentrale)
Fax.: 0228-96 96 610

schuldnerberatung@cd-bonn.de
www.schuldnerberatung-bonn.de

Allgemeines zum P-Konto

Funktion des P-Kontos



Seit dem 01.01.2012 ist **Kontopfändungsschutz** nur noch über das P-Konto möglich.

So hat nunmehr jeder Kontoinhaber einen Rechtsanspruch auf Umwandlung seines bestehenden Girokontos in ein P-Konto. Die Umwandlung muss persönlich oder durch den persönlichen Vertreter mit der kontoführenden Bank vereinbart werden.

Das P-Konto wird als Einzelkonto geführt. Gemeinsam geführte Konten (z.B. bei Eheleuten) können nicht in P-Konten umgewandelt werden.

Das Führen von mehreren P-Konten ist nicht zulässig. Die SCHUFA wird über die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto informiert.

Basispfändungsschutz

Grundsätzlich besteht auf dem P-Konto ein Basispfändungsschutz in Höhe von derzeit **1.252,64 €** je Kalendermonat. Da die Nutzung des Pfändungsfreibetrags ein Guthaben auf dem Konto voraussetzt, ist es sinnvoll, das Konto im Plus zu führen.

Der Betrag in Höhe von **1.252,64 €** ist, unabhängig von der Art der Einkünfte, vor dem Zugriff eines pfändenden Gläubigers geschützt. Die Bank kann neben der Auszahlung des Geldes, Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträge weiter ausführen.

Erhöhung des Basispfändungsschutzes

Je nach der Lebenssituation des Kontoinhabers kann der Basispfändungsschutz erhöht werden.

Dies ist vor allem dann möglich, wenn der Kontoinhaber anderen Personen Unterhalt gewährt, Kindergeld bezieht oder für diese Sozialleistungen entgegennimmt.

Es gelten dann die folgenden erhöhten Freibeträge:

| Freibetrag | Unterhaltsverpflichtungen für: |
|------------|--------------------------------|
| 1.724,08 € | 1 Person |
| 1.986,73 € | 2 Personen |
| 2.249,38 € | 3 Personen |
| 2.512,03 € | 4 Personen |
| 2.774,68 € | 5 Personen und mehr |

Darüber hinaus können einmalige Sozialleistungen (Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung etc.) oder das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto überwiesen wird, pfändungsfrei gestellt werden.

Bescheinigung

Um die Erhöhung des Basispfändungsschutzes in Anspruch zu nehmen, muss der Kontoinhaber seiner Bank die Umstände, die zu einer Erhöhung des Basispfändungsschutzes berechtigen, durch eine entsprechende Bescheinigung **oder** durch einen Freigabebeschluss des Amtsgerichts nachweisen.